
Friedemann Stengel

Wie aus Thomas Müntzer ein frühbürgerlicher Revolutionär werden konnte.

Auch ein Beitrag zum Melanchthon-Jahr

1.

Dass Müntzer zu den umstrittensten Theologen der frühen Neuzeit gehört, liegt vor allem daran, dass er seit dem 16. Jahrhundert einer extremen ideologischen Rezeption ausgesetzt war. Wer sich mit Müntzer beschäftigt, wird sich schnell über die Kontextualität gerade der Historischen Theologie im Klaren werden. Der britische Historiker Tom Scott urteilte vor zwanzig Jahren, Müntzers Name sei „Totem für die Emanzipationskämpfe seit dem Zeitalter der Aufklärung“¹ geworden. Gerade an den Schnittpunkten der politischen Umbrüche, 1789, 1848, 1918/19, 1945ff. wurde Müntzer entdeckt. Von Gottfried Arnold über Voltaire, Heine und Börne, von Engels, Bebel, Kautsky, Hugo Ball bis zu Bloch: Stets galt Müntzer als Gallionsfigur oder als Inbegriff von etwas sehr ‚Schlimmem‘, sei es Teufel, Schlächter, *homo fanaticus*, oder von etwas sehr Fortschrittlichem, sei es Nationalrevolutionär, Klassenkämpfer, Theologe der Hoffnung, gar Pantheist oder tendenziell Atheist (Engels), wobei anzumerken ist, dass die meisten der Schriften Müntzers erst im 20. Jahrhundert allgemein zugänglich wurden und fast alle der genannten Autoren in erster Linie auf der Basis von sekundären Quellen über Müntzer schrieben. In der DDR wurde Müntzer auf Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der SED zum antilutherischen Lehrgegenstand in der Schule und damit Bestandteil des Kirchenkampfes der 1950er und der darauf folgenden Jahre. Seither stritten Theologen, bürgerliche Historiker und Marxisten über die Deutungshoheit, und sie kamen sich zum Ende der DDR immer näher. Galt Müntzer 1989 etwa für Günter Vogler, einen der Protagonisten der marxistischen Historiographie, trotz seiner theologischen Motivation nach wie vor als Vorläufer des Kommunismus, so sah der renommierte Hamburger Historiker Hans-Jürgen Goertz im selben Endjahr der DDR in ihm den Wegbahner des republikanischen und demokratischen Gemeinwesens und damit der

1 Vgl. Scott, 175 (Müntzers „name became the totem of struggles for emancipation from the age of Enlightenment onwards“).

modernen Demokratie. Seither ist es ruhiger geworden in der Szene. In dem letzten, von der EKD geförderten Luther-Film von 2003 wird das gesamte Thema Bauernkrieg/Müntzer nur noch durch einen gotischen Bogen als stummes Getümmel im Hintergrund zitiert, offenbar eine Folge des Wunsches nach Entlastung von vergangenen Diskussionen. Damit ist der Luther-Film selbst zum Gegenstand der Historiker geworden.

Ich möchte hier natürlich mehr leisten als Ideologiekritik, die letztlich ja ebenfalls nur aktuellen Interessen geschuldet wäre, bliebe sie bei der Deonstruktion von Interpretationsleistungen aus dem Kalten Krieg stehen. Ich werde meinen Blick in die Quellen selbst lenken, auch wenn der Zusammenhang zwischen dem lutherischen und dem sogenannten „linken Flügel“ der Reformation ausgiebig erforscht scheint und gerade diejenigen sozialen Bewegungen in den Blick genommen worden sind, die im Bauernkrieg 1525 kulminierten, wie Peter Blickle sagt: im „Achsenjahr“ der Reformation oder am Schnittpunkt zwischen reformatorischer Bewegung und Protestantismus.² Ich werde anhand eines signifikanten Beispiels zeigen, dass die Neueinordnung der Position Thomas Müntzers in diesen Kontext nötig ist.

2.

Zwei Aspekte sind in der Forschung zu Müntzers theologisch-politischem Wirken stets hervorgehoben worden: einmal sein Kampfaufruf gegen die herrschende *Machtordnung*, sein Aufruf, Fürsten, Grafen und Edelleute zu entmachten oder gar zu töten, wenn sie ihre Positionen nicht aufgäben, um sich dem Bund des gemeinen Mannes anzuschließen und das Volk, dem unter Berufung auf Daniel 7,27 die Gewalt gegeben werden sollte, von Unterdrückung und Ungerechtigkeit zu befreien. Und zweitens sein Kampfaufruf gegen die herrschende *Eigentumsordnung*, der in dem Ruf kulminiert: *Omnia sunt communia*. Alles ist gemeinsam. Wo man auch hinsieht, diese Formel wird (fast) traditionell als einer der Kern- und Kulminationspunkte der Lehre Müntzers bezeichnet. Internetsuchmaschinen geben derzeit (Mai 2010) mehr als 30.000 vielsprachige Seiten an, die die Kombination von „*omnia sunt communia*“ und „Müntzer“ enthalten. *Omnia sunt communia* gilt als Markenzeichen Müntzers.

Meistens werden aber wenigstens drei, wie ich meine folgenschwere, Informationen zu dieser zentralen Aussage über Müntzers Gesamtanliegen nicht in angemessener Weise ausgewertet. Denn *erstens* gibt es einen ganz

² Vgl. Blickle, 276.

konkreten Ort, an dem das *omnia sunt communia* steht, und zwar das sogenannte *Bekennnis*, das ein Schreiber nach oder während des Verhörs von Müntzer durch Herzog Georg von Sachsen und Graf Ernst von Mansfeld im Wasserschloss Heldrungen nach der verlorenen Schlacht bei Frankenhäusen verfasst hat. Aber das ist noch nicht alles: Dieses laut Überschrift angeblich nur in Güte abgegebene *Bekennnis* enthält einen zweiten Teil, der mit der Überschrift „Peinlich“, nach einem anderen Druck „Peynlich bekanth“, beginnt.³ Hier steht die Formel neben anderen Aussagen Müntzers, die nicht ‚gütlich‘, sondern ‚peinlich‘ unter der physischen Gewalt der Folter zustande gekommen sein sollen. Angemerkt sei gleich an dieser Stelle, dass dieses als *Bekennnis* bezeichnete Verhörprotokoll mit Abweichungen schon kurz nach Müntzers Hinrichtung sechsmal gedruckt worden ist. Die angeblichen Ergebnisse von Müntzers Verhör wurden also umgehend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und zwar auf der Basis einer Quelle aus der Hand derer, die den Thüringer Bauernaufstand soeben niedergeschlagen hatten. Dieser Punkt ist im Auge zu behalten. *Drittens* ist zu diesem Befund zu ergänzen, dass im überlieferten Gesamtwerk Müntzers keine einzige andere Belegstelle für das *omnia sunt communia* aufzufinden ist. Und noch mehr als das: Bei genauerer Prüfung stellt sich heraus, dass es auch keine semantische oder lehrinhaltliche Übereinstimmung mit der Forderung nach Gütergemeinschaft im Werk Müntzers gibt. Als Beleg wird in der Forschung durchweg das Folterprotokoll angegeben, dessen Interpretationen sich nur auf den ersten Blick voneinander unterscheiden. So äußerte der Ostberliner, ab 1963 Bochumer Kirchengeschichtler Walter Elliger, der die umfangreichste antimarxistische Müntzerdeutung des 20. Jahrhunderts verfasst hat, Zweifel an den Angaben des *Bekennnisses*, weil es unter der Folter zustande gekommen ist. Wie, so könnte man fragen, wie kann Elliger dann ohne weiteres sagen, dass aus Müntzers „Gleichheitsformel“ im *Bekennnis* eine „kommunistische Besitzverteilungsparole“ geworden sei?⁴ Damit interpretiert der in der DDR wohl konsequenteste Gegner der SED unter den Universitätstheologen das *omnia sunt communia* erstaunlicherweise genauso wie seine marxistischen Gegner, geht aber der historisch-kritischen Frage nach der Historizität der Aussage nicht nach, obwohl er eingangs sehr wohl den Quellenwert des Protokolls problematisiert hat. Denn woher kann Elliger wissen, dass es sich um eine „kommunistische Besitzverteilungsformel“ gehandelt hat? Der Hamburger Goertz kennt noch Jahre später den Ort des *omnia sunt communia* im peinlichem Verhör ebenfalls, sieht in dieser Parole aber die „Konsequenz“ von Münt-

3 KGA, Bd. 3, 269.

4 Vgl. Elliger, 795.

zers Denken.⁵ Folgt man ihm, dann wäre der vermeintliche Sinn dieses Satzes mit dem unterstellten Kern der Lehre Müntzers identisch! Hierin stimmt Goertz genau mit seinem marxistischen Ostberliner Kollegen Günter Vogler überein, der ebenfalls 1989 Müntzers eigentliche Stimme im *omnia sunt communia* sprechen hört. 1989 scheint überdies jedem klar zu sein, was mit *omnia sunt communia* gemeint ist, nämlich Abschaffung des Privateigentums in einem präkommunistischen, im „linken Flügel“ der Reformation vorweggenommenen Sinne, und auch später noch wird hierin das Konzept einer gerechteren Eigentumsverteilung als Bestandteil von Müntzers Reich-Gottes-Vorstellung erkannt.

Halten wir zunächst fest: Seit 1525 ist es zum einen bekannt, dass die Person Müntzers und ein nach peinlichem Verhör von zweiter Hand notiertes *omnia sunt communia* miteinander in Beziehung stehen. Auffällig ist zum anderen nicht nur der ambivalente Umgang mit diesem Befund, sondern auch die immer wieder anzutreffende These, die Gütergemeinschaft habe zu Müntzers zentralen Lehren gehört.

Ich nähere mich diesem Problem in drei Schritten. Erstens werde ich mich dem „peinlichen“ *Bekennnis* und dem Werk Müntzers selbst widmen. In einem zweiten Schritt werde ich die zeitgenössische Rolle und denkbare rezeptionelle Anknüpfungen des Gedankens der Gütergemeinschaft beleuchten. In einem dritten Schritt werde ich mich der unmittelbaren Rezeption des *Bekennnisses* zuwenden.

2.1.

Zunächst festzuhalten ist, dass das *omnia sunt communia* keine isolierte Notiz in der Niederschrift des peinlichen Verhörs darstellt. Deutlich ist, dass es den Interrogatoren um den Allstedter Bund ging, den Müntzer zwei Jahre zuvor gegründet hatte. Aber zunächst wurde Müntzer nach der Hinrichtung eines fürstlichen Gesandten durch das Bauernheer gefragt. Müntzer wies die Schuld der Gemeinde zu, er habe sich „aus forcht“ nicht zur Wehr gesetzt, aber selbst das Urteil gesprochen. Dann gab er zu, dass er mit dem Bauernheer nach Heldrungen vorrücken wollte, um dort Graf Ernst den Kopf abzuschlagen. Schließlich zählte er namentlich eine ganze Reihe von Mitgliedern dieses Allstedter Bundes auf. Dann gab Müntzer den „Artickel“ des Bundes bekannt. Und dieser Artikel habe gelautet „omnia sunt communia“. „Alle ding sollen gemeyn seyn / und sollen yedem nach notdurft außgeteylet werden nach gelegenheyt. Unnd welcher Furst / Graff oder Herr das nicht thun wurde / und des erstlich er ynnert den sol man die köph abschlahen odder hengen.“

⁵ Vgl. Goertz (1982), 424.

Auf diese Weise sollte im Mühlhausener Raum und bis Hessen verfahren werden. Schließlich nannte Müntzer frühere Bündnisse, die er in anderen Städten geschlossen haben soll.

Von der Tötung der Obrigkeiten abgesehen, war der Grundartikel des Allstedter Bundes also nichts anderes als ein Zitat aus Apostelgeschichte 4,32.35 oder 2,44f.: Gütergemeinschaft und Verteilung nach Bedürfnis. Festzuhalten bleibt allerdings, dass das Protokoll in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Bibelstelle nennt und einer der vorhandenen Drucke *sunt* durch *simul* ersetzt und dadurch von der biblischen Vorlage abzulenken scheint, die entweder *erant* oder *habebant* schreibt. Durchgesetzt hat sich das biblische *sunt* als konjugierte Form von *esse* wie Apostelgeschichte 4,32. Damals sollte der Öffentlichkeit aber offenbar keine biblisch-autoritative Assoziation vor die Füße gelegt werden.

Zu notieren bleibt summarisch, was die Publikation des *Bekenntnisses* offenlegte: 1. Müntzer belastete im Falle der Hinrichtung der drei Unterhändler die Thüringer Bauern, und er entlastete sich. 2. unter der Folter gab er einen geheimen Bund zu und nannte die Namen seiner Mitglieder. 3. gab er die Gütergemeinschaft als Grundprinzip des *Bundes* an, 4. sei mit dem gütergemeinschaftlichen Bund die Forderung verbunden gewesen, dass jeder unter Androhung der Todesstrafe ihm beizutreten habe. 5. hatte er jedoch zuvor eingeräumt, dass das Urteil über Ernst von Mansfeld bereits gefallen war. Das *Bekemtnis* machte Müntzer also als jemanden bekannt, der Dutzende von Namen, sei es unter Folter, namentlich preisgab, der also diejenigen denunzierte, von denen soeben mehr als 5000 erschlagen worden waren. Noch 350 Jahre später sah sich August Bebel dazu genötigt, diese Aussage des Protokolls zu beurteilen und Müntzer zu exkulpieren: „Was er aussagte, schadete niemandem.“⁶ Der Versuch, einen Keil zwischen Müntzer und die Bauern zu treiben, dürfte angesichts dieses Protokolls wohl kaum von der Hand zu weisen sein.

Die Parole *omnia sunt communiu* wird im Folterprotokoll als das konkrete Prinzip eines konkreten Bundes benannt und *nicht* zu einem grundlegenden gesellschaftspolitischen Programm erhoben, das auf die Umschichtung der Eigentumsverhältnisse insgesamt abzielen würde. Es ging zunächst offenbar um ein Schutz- und Trutzbündnis gegen eine übergriffige lokale Obrigkeit. Weiter unten gehe ich darauf noch ein, weise jetzt aber noch auf folgenden bemerkenswerten Befund hin:

Das womöglich wirkmächtigste Zitat dieser knappen Passage aus dem peinlichen Verhör lieferte 1850 Friedrich Engels, ohne allerdings seine Quelle anzugeben. Es ist aber aufgrund der Reihenfolge und des Inhalts

6 Vgl. Ebert, 153.

eindeutig, dass Engels' kommunistisches Programm *in nuce* nichts anderes ist als eine eigenwillige Uminterpretation des *Bekenntnisses*:

„Unter dem Reich Gottes verstand Münzer aber nichts anders, als einen Gesellschaftszustand, in dem keine Klassenunterschiede, kein Privateigentum und keine den Gesellschaftsmitgliedern gegenüber selbstständige, fremde Staatsgewalt mehr bestehen. Sämtliche bestehende Gewalten, sofern sie nicht sich fügen und der Revolution anschließen wollten, sollten gestürzt, alle Arbeiten und alle Güter gemeinsam, und die vollständigste Gleichheit durchgeführt werden. Ein Bund sollte gestiftet werden, um dies durchzusetzen, nicht nur über ganz Deutschland, sondern über die ganze Christenheit, Fürsten und Herren sollten eingeladen werden sich anzuschließen; wo nicht, sollte der Bund sie bei der ersten Gelegenheit mit den Waffen in der Hand stürzen oder tödten.“⁷

Aus dem nicht näher spezifizierten Gleichheitsgedanken im *Bekenntnis* machte Engels die Aufhebung der Klassenunterschiede. *Omnia sunt communia* wird mit der Abschaffung des Privateigentums identifiziert. Der nach dem Folterprotokoll auf einen Personenkreis aus dem Mansfelder Land beschränkte Bund, dessen gewalttätige Umsturzaktivitäten sich um Mühlhausen bis nach Hessen erstrecken sollten, wird auf die ganze Christenheit ausgedehnt.

Die ersten Aussagen sind bloße Interpretationen unklarer Stichworte im *Bekenntnis* durch Engels' Wortschatz. Sie lassen sich quellenmäßig nicht belegen. Mit der letzten Behauptung – ein christentumsweiter Bund – schreibt Engels Münzer aber einen Gedanken zu, der genau das Gegenteil der Aussage ist, die ihm selbst das *Bekenntnis* in den Mund gelegt hatte, wo von einer regionalen Erhebung die Rede war. Das gilt in ähnlicher Weise hinsichtlich des für den radikalen Apokalyptiker Münzer völlig abwegigen Gedankens, das Reich Gottes sei lediglich ein Gesellschaftszustand. Es ist deutlich, dass nur wenige Absätze des Protokolls des peinlichen Verhörs durch Engels' tendenziöse und enthistorisierende Umformulierung zum Vorläufer des kommunistischen Programms *en miniature* gemacht worden sind. Dass diese Rezeptionsleistung aber nicht auf Engels' eigenes Konto geht, werde ich noch darstellen. Zunächst aber zu der Frage:

2.2.

Wie sieht es mit Müntzers sonstigen Äußerungen zur Gütergemeinschaft aus? Im peinlichen Verhör hatte er bereits zugegeben, dass alle Obrigkeiten in seinen Bund gezwungen werden sollten. Wie nun ist es aber zu beurteilen, dass Münzer jedem Fürsten acht, jedem Grafen vier und jedem Edel-

⁷ Engels, 389.

mann zwei Pferde belassen wollte? Das steht nämlich am Anfang des *Bekennnisses*. Diesem merkwürdigen Widerspruch ist bisher nicht angemessen nachgegangen worden. Mit der offenbar nicht einmal konsequente Entmachtung des Adels ging nach diesem Text auch nicht seine völlige Enteignung einher.

Ein Blick auf Müntzers durch Wortverzeichnisse und -statistiken gut erschlossenes Gesamtwerk zeigt darüber hinaus: Es gibt keinen einzigen Beleg dafür, dass sich Müntzer in irgendeiner besonderen Weise überhaupt für Eigentumsfragen interessiert, geschweige denn für eine Gütergemeinschaft plädiert hätte. „Omnis“ und „communis“ tauchen in seinen Schriften gar nicht auf. Die Worte „eigen“ und „gemein“ werden durchweg nicht im Zusammenhang mit Besitzfragen gebraucht. Das zeitgenössisch häufige Wort „Eigentum“ ist ganz und gar *hapax legomenon* bei Müntzer. In der ein Jahr zuvor erschienenen und gegen Luther verfassten *Hochverursachten Schutzrede* heißt es:

„Sich zu, die grundsuppe des wuchers, der dieberey und rauberey sein unser herrn und fürsten, nehmen alle creaturen zum aygenthum. Die visch im wasser, die vögel im luft, das geweckß auff erden muß alles ir sein.“⁸

Und genau dazu sage der „doctor lügner“ (= Luther) Amen. Hier findet sich das Gegenstück zum *omnia sunt communia*: es „muß alles ir“ sein, es muss alles ihnen gehören. Worin geht es nun in dieser müntzertypischen Attacke gegen die weltliche Obrigkeit? Die Aufzählung der Güter verweist ganz deutlich auf eine der zentralen und ganz unabhängig von Müntzer in der Bauernbewegung vorgebrachten Forderungen: die Allmende, die Güter also, über deren Nutzung zwischen lokaler Obrigkeit und Bauernschaft klare rechtliche Vereinbarungen geschlossen waren: Wald, Wiese, Wasse, Fisch und Wild. Die einseitige und dauerhafte Verletzung der bäuerlich-kommunalen Rechte hinsichtlich der Allmende, der Steuern und Abgaben sowie die Leibeigenschaft und andere Dienste sind als zentrale Auslöser für die schwerwiegenden und 1525 gipfelnden Konflikte anzusehen. In der *Hochverursachten Schutzrede* jedenfalls dürfte es Müntzer nicht um Gütergemeinschaft, sondern um die Allmende und obrigkeitliche Rechtsverletzungen gegenüber dem gegangen sein, was sowieso allen gemeinsam gehörte, aber im Sinne des „Gemeinnutzes“ rechtlich geregelt war. Merkwürdigerweise verwendet Goertz 1982 ausgerechnet diese Passage als zusätzlichen Beleg für Müntzers vermeintliche Idee von der allgemeiner Gütergemeinschaft als der „Konsequenz seines Denkens“. Folgt man dieser Interpretationsleistung, dann muss in der Gütergemeinschaft die Konsequenz *aller* Allmendeforderungen der Bauern erblickt werden. Dies ist aber

⁸ Müntzer, MSB, 329.

nicht aus den Quellen, sondern – so meine These – nur aus einer teleologischen Vorentscheidung abzuleiten.

3.

3.1.

Wendet man den Blick von den Quellen ab, die Müntzer unmittelbar betreffen, so fällt in der Tat auf, dass er mit der vermeintlichen Forderung nach Gütergemeinschaft ein Alleinstellungsmerkmal unter den Zeitgenossen besessen hätte. Die Forderungskataloge aus der Bauernschaft, die sich in der Regel auf die 12 Artikel beziehen, kennen keine Gütergemeinschaft. Wie erwähnt, zählen neben der freien Pfarrerwahl Rechtsverletzungen im Falle der Allmendenutzung sowie illegitime Praktiken in der Leibeigenschaft und bestimmter Sonderdienste zu den zentralen Gravamina. Die politische Ordnung wird an vielen Orten natürlich attackiert. Eigentumsverhältnisse als solche werden jedoch nicht grundsätzlich, nämlich im Sinne einer völligen Besitzgleichheit, angegriffen. Die Frankenhäuser Bürgerschaft sprach beispielsweise noch Ende April 1525 zwar von der Zerstörung der Schlösser und vom Verzicht der Herren auf ihre Titel. Von einer Gütergemeinschaft war aber weder hier noch woanders die Rede. Sie hätte ja auch die Bauernschaft selbst betroffen. Die Revolte galt der vielfach gewaltsamen Entmachtung des lokalen Adels und der Enteignung des Kirchengutes. Das geben auch marxistische Historiker wie Vogler zu.

Müntzer wäre mit der unterstellten Forderung nach einer Gütergemeinschaft über den Allstedter Bund hinaus auch über den Rahmen aller zeitgenössischen Forderungskataloge hinausgegangen. Und natürlich könnte man es in Zweifel ziehen, ob das *omnia sunt communia* in der heterogenen Anhängerschaft der Bauern- und ja auch: Bürgeraufstände überhaupt auf ein positives Echo gestoßen wäre. Starke Besitzunterschiede gab es nicht nur zwischen den wohlhabenden Patriziern und dem Ackerbürgertum der Städte, sondern auch innerhalb der Bauernschaft selbst. Die zeitgenössische Popularität der Gütergemeinschaft scheint mir allzu stillschweigend vorausgesetzt zu werden.

Der Täuferforscher James Stayer hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass Johann Cochlaeus und Zwingli schon Anfang der 1520er Jahre den ersten Täufern in Zürich Gütergemeinschaft unterstellten, um sie in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Man könnte daher fragen, ob die Platzierung des *omnia sunt communia* ausgerechnet im peinlichen Verhör als Entlarvung einer eigentlichen Absicht Müntzers nicht ebenfalls zu dessen Diskreditierung hätte dienen sollen. Wenn das Verhörprotokoll nämlich auf die

Bloßstellung Müntzers als eines Mannes abzielte, der seine ‚Kameraden‘ verriet, dann ließe sich fragen, ob die Bekanntgabe des *omnia sunt communia* nicht eben dasselbe Ziel verfolgte, nämlich Müntzer vor den Zeitgenossen ‚unmöglich‘ zu machen. Selbst wenn sich dieses Ziel ‚nur‘ auf den Allstedter Bund bezogen hätte, wäre nicht nur allen regionalen Obrigkeiten, sondern auch allen Bürgern und Bauern vor Augen gestellt worden, dass ihnen von diesem Bund die Zwangsenteignung ihres Eigentums gedroht hätte.

3.2.

In diesem Zusammenhang ist wenigstens kurz auf die Gütergemeinschaft der Täufer einzugehen, denn Müntzer figurierte schon bei manchen zeitgenössischen Täufern als Autorität. In der Tat finden sich bei den mährischen Täufern 1528 Gütergemeinschaften, also im dritten Jahr nach Müntzers Tod. Und bis heute zählt die Gütergemeinschaft zu den Grundartikeln der Hutterer. Betrachtet man aber den einzigen direkten Kontakt Müntzers zu frühen Täufern in Zürich, dann fallen nicht nur eine Reihe von Kritikpunkten dieser Pazifisten an Müntzers Verhältnis zur Gewalt, zu den Sakramenten und eben zur Taufe ins Auge, überdies wird die Gütergemeinschaft nirgendwo erwähnt. Das wundert nicht, weil sie von den Zürichern und von anderen frühen Täufern nicht praktiziert wurde, sie wurde ihnen, wie bemerkt, unter anderem von Zwingli, unterstellt. Doch auch die Hutterer stehen innerhalb der Täufer als eine Ausnahme da, die aus einer extremen Isolierungs-, Verfolgungs- und später Schutzsituation in Mähren resultierte.

3.3.

Ein dritter Kontext des *omnia sunt communia* ist zu nennen. In der Forschungsliteratur wird häufig darauf hingewiesen, dass Müntzer mit der Gütergemeinschaft an eine Forderung angeknüpft hätte, die auch in humanistischen Kreisen propagiert worden sei, nämlich auch von Melanchthon. In der Tat äußert sich Melanchthon in Buch 3 der *Loci communes* bereits 1521 ausführlich zur Eigentumsfrage. Die menschliche Gesellschaft mache es erforderlich, dass alle Dinge „communitar“ gebraucht würden. Hierbei bezieht sich Melanchthon nun aber bemerkenswerterweise nicht auf die urgemeindliche Gütergemeinschaft in Apostelgeschichte 2 und 4, sondern gleich zweimal auf Platos *Leges*: „unter Freunden soll alles gemeinsam sein“ – „ut sint inter amicos omnia communia“ – übrigens schon bei Plato Zitat eines alten Spruchs.⁹ Allerdings lasse es, fährt Melanchthon fort, die

⁹ Plato, *Leges* 739c.

„menschliche cupiditas“ nicht zu, dass wir alles gemeinsam gebrauchen. Man solle seinen Besitz handhaben wie der „Verwalter eines fremden Vermögens“. ¹⁰ Eine Gütergemeinschaft im Sinne der Täufer oder begrenzt auf das Mönchtum ist für Melanchthon entweder sozial oder anthropologisch nicht durchführbar. An deren Stelle tritt die Forderung nach einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Eigentum, geradezu im Sinne eines „als ob“, und zwar so, dass die Institution des Privateigentums unangetastet bleibt, aber durch die innere Beziehung des Eigners zum Eigenen beschränkt ist.

Es ist zum einen auffällig, dass sich Melanchthon nicht auf die Urgemeinde, sondern auf Platon bezieht, gerade so, als ob dadurch die Historizität des apostolischen Zeitalters und dessen Unanwendbarkeit auf zeitgenössische Verhältnisse betont würde. Zum anderen lässt Melanchthon die auch in den *Leges* erwähnte Ausdehnung der Gütergemeinschaft unter Freunden auf die Frauen- und Kindergemeinschaft als Staatsideal weg. Immerhin wurde bereits den Schweizer Täufern, später vor allem dem übelst beleumdeten Münsteraner Täufertum, genau das vorgeworfen. Melanchthon traf aber noch eine andere Entscheidung: Er zitierte nicht aus der *Res publica* Platons, die ganze Abschnitte über die Frauen- und Kindergemeinschaft im idealen Staat enthielt, er nannte ausdrücklich die *Leges*, die einen einzigen Nebensatz über Frauen und Kinder enthalten, den Melanchthon auch noch umformulierte: Die Gütergemeinschaft unter Freunden solle für alle gelten, wo doch die Menschen wie Brüder an Brüdern und Kinder an ihren Eltern hingen, diktierte er in der ersten protestantischen Dogmatik.¹¹

Entscheidend mit Blick auf Müntzer aber ist, dass die Passage, die Melanchthon aus Platon zitiert, von der Gütergemeinschaft unter Freunden handelt. Müntzer, mit dessen hervorragender Kenntnis der reformatorischen Literatur und auch Melanchthons zu rechnen ist, mag diese Referenz selektiert haben: Was in der ganzen Gesellschaft ‚als ob‘ gelten sollte, gilt unter den ‚Freunden‘ des konkreten Bundes vor Ort, in Allstedt, schon jetzt, und das einerseits insbesondere im apokalyptischen Sonderfall des eingetretenen oder doch bald zu erwartenden Gerichts über die Ungläubigen und andererseits angesichts der Erwähltheit und Geistbegabtheit der Bundesmitglieder zum Gericht über die Gottlosen. Man müsste dann davon sprechen, dass Müntzer ein von Melanchthon um die Frauen- und Kindergemeinschaft verkürztes platonisches Ideal von seiner Relativierung durch Melanchthon befreit und in die Allstedter Praxis umgesetzt hätte.

¹⁰ Melanchthon, 107f., 105, 127-129.

¹¹ Vgl. Melanchthon, 3,27; Plato, *Leges* 739c.

3.4.

Müntzer könnte ein weiterer Autor vor Augen gestanden haben, der einen Theologen des 16. Jahrhundert nicht unbekannt gewesen sein dürfte, auch wenn er (hier) weder von Melanchthon noch von Müntzer erwähnt wird. Thomas von Aquin führt im 2. Buch der *Summa theologica* aus, dass es in bestimmten Fällen erlaubt sei, Almosen von unberechtigt erworbenem Gut anzunehmen oder sich auch selbst zu nehmen, und zwar nach dem Grundsatz: „In casu extremae necessitatis omnia sunt communia.“¹² Im extremen Notfall gehört alles allen; und es ist erlaubt, aus unberechtigt erworbenem Gut etwas anzunehmen oder sich selbst zu nehmen. Auch in diesem Fall geht es nicht um urgemeindliche Gütergemeinschaft, sondern um eine besondere Situation, den Extremfall. Es ist im Auge zu behalten, dass Müntzer, sollten die Ausführungen des peinlichen Verhörs seinen Äußerungen entsprechen, unter Berufung auf die von Thomas verkörperte scholastische Tradition das Austeilen von geraubtem Kirchengut und Adelsbesitz durch einen Notbund an die Notdürftigen verteidigen und fordern konnte, sofern er eine Notsituation voraussetzte. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Müntzer in den Übergriffen und der drastischen Bedrückung der Bauernschaft durch den örtlichen Adel eine solche Notsituation sah. Vielleicht lässt sich auf diese Weise der Hintergrund dafür erkennen, dass Müntzer im peinlichen Verhör unterstellt oder zugeschrieben wurde, bereits früher und an anderen Orten solche geheimen Verbindungen ins Leben gerufen zu haben – denn Beweise gibt es dafür nicht. Damit wäre die kirchenrechtliche Begründbarkeit einer besonderen Notsituation in Allstedt, die den dortigen Bund gerechtfertigt hätte, *ad absurdum* geführt worden. Zugleich würde erklärt worden sein, wie verwerflich es aus der altgläubigen Sicht von Thomas und aus der reformatorischen von Melanchthon gewesen wäre, wenn Müntzer *omnia sunt communia* nicht als Sondersituation, sondern als allgemeingeltendes Gesellschaftsrecht propagiert hätte. Ihm das zu unterstellen, musste Müntzer auch fachtheologisch und kirchenjuristisch ins Abseits stellen.

Schließlich könnte auf die *Regula Benedicti* hingewiesen werden, wo es ausdrücklich heißt: „Omniaque sint communia“, wie geschrieben steht („ut scriptum est“).¹³ Der Hinweis auf Apostelgeschichte 2 oder 4 wird zwar in den Konjunktiv gesetzt, gilt aber für die Klostersgemeinschaft als verbindlich.

Sowohl bei Melanchthon, als auch bei Thomas und in der Benediktinerregel geht es entweder um eine begrenzte Gruppe, um Ordens- oder Ge-

¹² Thomas von Aquin, 283.

¹³ Vgl. Benediktinerregel, 197.

meindglieder, um eine Nutzungsgemeinschaft also, oder um einen Ausnahmefall. Dass Müntzer, sollte das *omnia sunt communia* authentischer Artikel des Allstedter Bundes gewesen sein, neben der Apostelgeschichte und Melanchthon auch Thomas von Aquin und die Benediktinerregel vor Augen hatte, ist für ausgesprochen wahrscheinlich zu halten. In Frose bei Aschersleben und Beuditz bei Weißenfels war er zeitweilig Nonnenseelsorger gewesen. Übertrug er seine Kenntnis der Gütergemeinschaft in besonderen Gemeinschaften und in besonderen Situationen nun auf den Allstedter Bund als auf einen Notbund gegen die übergrifflige örtliche Obrigkeit in Gestalt Ernsts von Mansfeld, Friedrichs von Witzleben und anderer regionaler „Tyrannen“, wie Müntzer diese Personen gewöhnlich nennt? Es gibt keinen Beleg dafür, dass er die Gütergemeinschaft gesellschaftlich universalisieren wollte. Der Apokalyptiker und Gerichtsprophet Müntzer lebte zu kurz, als dass er sich zu diesen Fragen hätte genauer äußern können. Es ist daher meines Erachtens nicht sachgemäß, aus dieser fragwürdigen Notiz des peinlichen Bekenntnisses einen Kulminationspunkt seiner Lehre zu machen.

4.

4.1.

Das Verhörbekenntnis von 1525 ist der erste Ort, an dem *omnia sunt communia* im Zusammenhang mit Müntzer auftaucht. Aufmerksamkeit soll nun einem Text geschenkt werden, der besonders verbreitet war und der nicht nur den Zeitgenossen, sondern darüber hinaus einem großen Teil der späteren Müntzer-Exegeten zur Verfügung stand: Melanchthons „Histori Thome Muntzers“, noch 1525 in Hagenau gedruckt, mit dem Untertitel „Ermanung des Durchleuchtigen Fursten unnd Herrn / Herrn Philippsen Landtgraue zu Hessen an die Ritterschafft / die Bauen [etc.] trostlich anzugreyffen“. Dieser Text stellt die theologische Beurteilung Müntzers durch die Wittenberger Reformatoren dar.

Gleich auf der ersten Seite ist ein Kurzabriss der „falsche[n] unnd offfrurige[n]“ Lehre Müntzers zu lesen, zu der ihn der Teufel „auß falschem verstandt der heiligen schrift“ getrieben habe, nämlich „das man alle Oberkeit solt todten / und sollten furterhyn alle gutter gemeyn seyn / keyn Furst / keyn Kunig mer sein“. Tod aller Obrigkeit, Gütergemeinschaft, Abschaffung des Fürstenstaates, und mit der Tendenz: der Macht schlechthin – diese drei Punkte sind bei Melanchthon die Quintessenz von Müntzers Lehre: Melanchthon rückt aus dem Folterprotokoll neben dem ‚Köpfeabschlahen‘ die Gütergemeinschaft ins Zentrum der Lehre Müntzers, während sie nach dem Folterprotokoll als Ziel nur des Allstedter Bundes bekannt und auf

diesen lokalen Bund beschränkt worden war. Das ist umso bemerkenswerter, als Melanchthon später im Text ausführlich über Müntzers Folterung informiert. Lediglich das *omnia sunt communia* bleibt gerade an dieser Stelle unerwähnt. Die Parole wird verdeutscht und aus der Folter in den offiziellen Kern Müntzers auf Seite 1 verschoben. Das nur „peinlich“ und nur ein einziges Mal überlieferte Motto der Allstedter Bande wird zum Hauptwort und zur geheimen Losung des Aufstandes, der auf den Namen Müntzers zugespitzt wird.

An einer weiteren Stelle führt Melanchthon Müntzers Gütergemeinschaft ausdrücklich auf die Apostelgeschichte zurück. Müntzer habe den „Boffel“ (Pöbel) auf diese Weise dazu gebracht, sich mit Gewalt zu nehmen, was er wollte, und nicht mehr selbst zu arbeiten.

Diese Konnotation der gewaltvollen Gütergemeinschaft mit der Urgemeinde darf nicht einfach übergangen werden, hatte Melanchthon doch sein *omnia sunt communia* in den *Loci* ausdrücklich nicht aus Apostelgeschichte 2 oder 4 abgeleitet, sondern aus Platos *Leges*, als ein wegen der menschlichen *cupiditas* zwar nicht zu erreichender, aber dennoch anzustrebender „Als-ob“-Zustand. Wenn Melanchthon nun Müntzer explizit die Referenz nicht auf Plato und damit auf einen Freundesbund, sondern auf die Apostelgeschichte unterstellte, so implizierte er zugleich eine irgeleitete und ‚falsche‘ ‚Aktualisierung‘ der Apostelzeit und des Neuen Testaments schlechthin, die nur dazu führen konnte, dass der „Boffel“ nicht mehr arbeiten wolle. Denn ein zentraler Kritikpunkt, auf den ich in diesem Rahmen lediglich hinweisen kann, bestand ja im gegensätzlichen Verständnis des Verhältnisses zwischen Geist und Buchstaben, das zwischen Müntzer und den Wittenberger Reformatoren schon aufgebrochen war und das nun durch die Niederlage von Frankenhausen vollauf bestätigt zu werden schien. Die müntzerischen Schwärmer vertraten für die Wittenberger nicht nur eine falsche Apokalyptik und Pneumatologie, sie nahmen auch eine, womöglich teuflisch, irgeleitete Aktualisierung der apostolischen Zeit vor!

Halten wir fest: Melanchthons Text war eines der zentralen Dokumente, die über Müntzer zur Verfügung standen. Wer ihn vor sich hatte, dem fiel schon auf der ersten Seite die mit Umsturz und Gewalt durchzusetzende Gütergemeinschaft ins Auge. Wenn also nach dem Ursprung der Extrastellung des *omnia sunt communia* bei Müntzer gefragt wird, dann ist in Ermangelung primärer Belege in Müntzers eigenen Texten zunächst das Verhältnis zwischen dem zum Teil unter Folter zustande gekommenen *Bekenntnis* und Melanchthons *Histori* zu beleuchten. Nur dadurch wird es möglich, die Verschiebung des *omnia sunt communia* aus einem sekun-

dären und unter Folter zustande gekommenen Text in das Zentrum der Lehre Müntzers zu rekonstruieren.

4.2.

Und diese Verschiebung war nicht unumstritten. Ebenfalls noch 1525 erschien ein fiktiver „nutzlicher Dialogus“ oder „gesprächsbuchlein zwischen einem Müntzerischem Schwermer und einem Evangelischem frumen Bauern“, aus der Feder von Johann Agricola, der mit Müntzer persönlich bekannt gewesen war. Hier argumentiert der „Müntzerische“ Schwärmer, Gott habe doch „alle zeitliche gutter gemacht“. Der Lutheraner entgegnet geradezu verwundert: „Liber, wer sagt das / odder wo ists geschrieben / Irgent ynn der kolkamer odder im Rauchloch?“ Der Schwärmer verweist ausdrücklich auf die Apostelgeschichte, worauf der Lutheraner ihn bittet, sich die „prill auff die nasen“ zu setzen: Lukas spreche von eigenen, nicht von fremden Gütern, „aber yr schwermer nempt andern leutten das yhre und behalt gleich wol das ewer / ist nicht das teuffelischs?“ Und nun entgegnet der Schwärmer erstaunlicherweise prompt: „Also hat uns der Müntzer nicht gesagt odder voprediget / sonder er sprach / wir sollten fest stehen / er wollt uns alle frey machen.“

Agricola macht deutlich, dass gegen die urgemeindliche Gütergemeinschaft nichts einzuwenden sei. Dass er Müntzer von dem Vorwurf freispricht, eine Gütergemeinschaft durch Zwangsenteignung aufbauen zu wollen, gehört zu den Besonderheiten dieses frühen Textes. Im Grunde genommen bestreitet er aber, dass die Gütergemeinschaft überhaupt zu den zentralen Topoi der Lehre Müntzers gehörte, wenn er gerade auf die hier genannte Frage antwortet. Müntzer sprach „wir sollten fest stehen / er wolt uns alle frey machen“. Denn das Thema „Freiheit“ war an dieser Stelle des fiktiven Dialogs gar nicht erfragt. Der fiktive Schwärmer scheint das Eigentumsproblem auf diese Weise geradezu abzuwimmeln.

4.3.

Wenigstens hinweisen möchte ich auf eine weitere Streitschrift aus einem anderen, nämlich dem altgläubigen Lager, die das Thema der Gütergemeinschaft aufgriff. Johann Cochlaeus, einer der profiliertesten und gewichtigsten Gegner der Wittenberger Reformation, gab ebenfalls noch 1525 eine Antwort auf Luthers Schrift *Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern* heraus, in dem er den Wittenberger persönlich für den Bauernkrieg und den Tod Tausender verantwortlich machte. Luther habe das „arme und ungebildete Volk“ schon 1520 in seiner Schrift über die *Babylonische Gefangenschaft der Kirche* zu dem Glauben verführt, „da wir

alle Brüder in Christo durch die Taufe sind, müßten auch alle Güter unter uns gemeinsam sein“. Eine solche Stelle lässt sich bei Luther hier zwar nicht auffinden und scheint mehr den Gesamtduktus der Schrift zu betreffen. Es wird aber sichtbar, dass die gewaltsam umgesetzte Idee der Gütergemeinschaft, die Müntzer unterstellt wurde, um ihn gegenüber möglichen Anhängern obsolet zu machen, nun zur Polemik gegen das emanzipatorische Programm des Laienpriestertums benutzt wird. Bereits 1525 ist der Gedanke der Gütergemeinschaft zu einem Instrument geworden, das interessegeleitet eingesetzt wird. Dies lag genau auf der oben genannten Linie Zwinglis, der den Züricher Täufern Gütergemeinschaft unterstellte. Mit der Verschiebung des *omnia sunt communia* aus der peinlich ‚entdeckten‘ Peripherie in das konstruierte Zentrum der Lehre Müntzers würden Müntzer und alle weiteren vermeintlich gütergemeinschaftlichen Bewegungen als tendenziell rechtswidrig und gewalttätig hingestellt worden sein.

Bekennnis und *Histori* gaben Müntzer die Schuld für den gewaltsamen Untergang der Thüringer Bauernbewegung und sie diskreditierten eine sich apostolisch verstehende Gütergemeinschaftsidee als organischen Bestandteil dieses Geschehens, in dem sie nachweislich keine fundamentale Rolle gespielt hatte. Denn es steht fest: In den vorhandenen Quellen ist kein Beleg dafür zu finden, dass Müntzer in seiner zeitlich knappen Beteiligung an dem Thüringer Bauernaufstand ein universales gütergemeinschaftliches Konzept vertreten hätte. Wird die Äußerung im *Bekennnis* für authentisch gehalten – und dagegen scheint mir letzten Endes nichts zu sprechen – dann bezieht sie sich auf einen geheimen Bund, der in einer konkreten, extremen Situation zum Schutz vor konkreten Gegnern gegründet wurde.

5.

Mit der Betonung der Konkretheit dieser konkreten Situation möchte ich schließen. Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen eine völlige theologisch-politische Neueinordnung Müntzers vorzunehmen. Ich möchte jedoch dafür plädieren, besondere Vorsicht gegenüber den Quellen walten zu lassen, die ab etwa 1524/25 *über* Müntzer entstanden sind. Denn hier wird vielfach eine Situation gezeichnet, die von der Katastrophe des Bauernkrieges ausgeht oder – das ist etwa im Falle der Polemik Luthers schon vorher erkennbar – eine solche befürchtet und Müntzer eine zentrale Rolle unterstellt. Schenkt man hingegen einem Brief des Allstedter Schössers Zeiß an seinen Schwager nur wenige Tage vor dem Bauernschlachten von Frankenhäusen-Glauben, dann war Müntzer nicht ein oder gar *der* „Rottmeister“ der Mühlhausener, sondern nur ein Prediger der Truppe unter anderen, „die

das ewangeli nach Luthers auslegung predigen“, und er werde von den Mühlhausern „nit sonnderlich geachtet“. ¹⁴ Auch durch die polemischen Publikationen Luthers und Melanchthons ist Müntzer zur Zentralfigur der Bauern geworden, und die bäuerlichen Forderungen wurden mit der Diskreditierung Müntzers ebenfalls diskreditiert.

Ohne auf die vielschichtige Diskussionslage zur Person Müntzers einzugehen, möchte ich hier kurz zwei Perspektiven hervorheben, die mir zur Einordnung seiner Person vordringlich erscheinen: a) die apokalyptische Zuspitzung im Laufe des kurzen Zeitraums 1524/25, und b) die lokale Konkretheit und die Kontingenz der Vorgänge.

Zum ersten Punkt ist zu beobachten, dass mit der zunehmenden Betonung der Notwendigkeit des Geistbesitzes gegenüber Luthers *sola-scriptura*-Prinzip bei Müntzer eine Geisttheologie einherging, die sich eng auf seine eigene Person bezog. Müntzers Geistbesitz und die mystisch-asketische Verleugnung seiner eigenen Kreatürlichkeit ist spätestens seit 1521 mit einem enormen Sendungs- und Erwähltheitsbewusstsein verbunden. Und dieses Bewusstsein ist von da an mit der Diagnose einer endzeitlichen Krise konnotiert: Die „erde“ ist schon vier Jahre vor Frankenhausen gekommen, Müntzer meint sich schon jetzt ausdrücklich als von Gott „gemit“, und er teilt bereits jetzt mit, dass er seine „sichel scharff gemacht“ habe. ¹⁵ Erwähltheit, Gericht und Geistbesitz treffen nun unmittelbar aufeinander. Als Vorbereitung des Jüngsten Gerichts wird die Scheidung der Gottlosen von den Erwählten gleichsam vor Ort und jetzt vorgenommen. In der *Ausgedrückten Entblößung* spitzt es Müntzer 1524 zu: Wer das Gericht entweder wie die Wittenberger Schriftgelehrten auf den Jüngsten Tag verschiebt oder wer es Engeln „mit lange[n] spiesen“ überlasse, der drehe „dem heyligen geyst eyne nasen“. ¹⁶ Es liegt auf der Hand, dass hier für zukunftsorientierte Gesellschaftskonzeptionen kein Raum – oder keine Zeit – war. Es ist zu betonen, dass Müntzers Apokalyptik in erster Linie auf das Gericht fokussiert war, kaum auf chiliastische Reich-Gottes-Vorstellungen. Es erscheint daher fraglich, dass *omnia sunt communia* mehr gewesen sein könnte als die Regel eines zeitlich begrenzten Geheimbundes in einer extremen Notsituation.

Schließlich ist diese apokalyptische Kulmination aus dem Blickwinkel der lokalen Situation zu betrachten. Müntzer war mit seinem Erwähltheitsbewusstsein noch in Allstedt als *lutherischer* Prediger am Werk. Seine deutsche evangelische Messe, die erste im Lager der Reformation, ent-

¹⁴ Vgl. Akten zur Geschichte des Bauernkrieges ..., 203.

¹⁵ MSB, 504.

¹⁶ MSB, 289.

sprach einem Grundanliegen Luthers. Ernst von Mansfeld, Friedrich von Witzleben und andere örtliche Obrigkeiten hatten Bauern und Knappen der Region gewaltsam, mit Überfällen und einzelnen Massakern, daran gehindert, den deutschen Gottesdienst des populären Liturgiereformers zu besuchen. Diese „Tyrannen“ verstießen gegen ein originär lutherisches Prinzip der frühen Reformation, nämlich die Freiheit eines Christenmenschen in Glaubenssachen. Die freie und muttersprachliche Predigt des Evangeliums zu hindern, sah Müntzer als ein Werk der Gottlosen an, dem man sich mit einem Schutz- und Trutzbündnis zur Wehr zu setzen hatte. An Friedrich den Weisen schrieb Müntzer explizit im Zusammenhang mit den Übergriffen auf die Besucher seiner deutschen Messe, der Obrigkeit werde das Schwert genommen, wenn sie die Frommen nicht schütze. Auch sein Werben um die kursächsische Obrigkeit in der *Fürstenpredigt* verfolgte vor allem dieses Ziel. Erst nach den Attacken Luthers – und seinen Gegenangriffen – gelangte Müntzer zu der pauschalen Entscheidung, alle Gewaltigen seien Ungläubige oder Gottlose, die vom Stuhl zu stürzen seien. Die Obrigkeit sei im Grimm gegeben, und werde nun im Grimm wieder genommen.

Hinter den Tyrannen, von denen Müntzer fortwährend spricht, dürften ursprünglich nur von Witzleben und von Mansfeld, schließlich aber auch die gestanden haben, die diesen Herren nicht Einhalt boten. Aber selbst an diesem Punkt gibt es abweichende Informationen. Der oben genannte Allstedter Schösser Zeiß berichtete noch Anfang Mai 1525, die Bauern wollten keinen Fürsten und Herrn „pleiben“ lassen, außer aber den Kurfürsten selbst.¹⁷ Ging es lediglich um die gewaltsame Reduzierung der Zahl der Herrschaften vor Ort, und keinesfalls um die gänzliche Anarchie, wie es bei Melanchthon zu lesen war? Noch im „gütlichen“ Teil des *Bekennnisses* nannte Müntzer als Grund seiner Attacken gegen Georg von Sachsen und Ernst von Mansfeld ausdrücklich deren Angriffe gegen die freie, evangelische Predigt des Wortes!

Der Gerichtsgedanke führte Müntzer weiter zum Plan der physischen Vernichtung der konkreten Personen. Bestätigt wird diese Beobachtung gerade durch das peinliche Verhör, in dem Müntzer ganz speziell nach seinen Plänen mit Ernst von Mansfeld gefragt wurde. Er habe mit den Bauern nach Heldrungen ziehen wollen, um diesen zu töten. Graf Ernst erscheint nicht nur als Intimfeind, sondern als Hauptzielperson der Müntzerschen Attacken.

Wenn vor diesem Hintergrund die Rede davon ist, dass das Volk frei und Gott allein Herr darüber sein werde, dann wird zunächst nichts anderes

¹⁷ Vgl. Akten zur Geschichte des Bauernkrieges ..., 203.

ausgesprochen als die Befreiung von der – örtlichen – tyrannischen Herrschaft. Mutmaßungen über eine theokratische oder demokratisch-theokratische Gesellschaftsvision Müntzers (Hans-Jürgen Goertz)¹⁸ sind von einer Teleologie geprägt, die in Müntzer ihren Ursprung sehen möchte oder sich dazu gezwungen sieht, eine solche Sichtweise partiell zu akzeptieren, indem nicht der Kommunismus, sondern die Demokratie zum Telos Müntzers erhoben wird.

6.

Das knappe Schrifttum Müntzers, die polemischen Quellen zu seiner Person und seinem Wirken, aber natürlich sein gewaltvolles Ende werden möglicherweise auch weiterhin divergierende Deutungen und Einordnungen erfahren. Festzuhalten bleibt allerdings

1., dass sich gesellschaftspolitische Konzeptionen bei Müntzer kaum finden lassen, schon gar nicht hinsichtlich der ihm seit 1525 unterstellten Lehre einer universalen und nicht nur auf seinen Allstedter Bund bezogenen Gütergemeinschaft. Es ist offenbar gerade Melanchthon zu verdanken, dass das *omnia sunt communia* zum Kulminationspunkt der Lehre Müntzers und damit zum Kern der bäuerlichen Reformbewegung des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts geworden ist. Die gewaltige wissenschaftliche und ideologische Rezeptionsgeschichte Müntzers wäre auf einen diskursiven Zuschreibungsakt Melanchthons zurückzuführen. Die Wirkungsgeschichte Müntzers wäre genauer betrachtet die Rezeptionsgeschichte Melanchthons.

2. Müntzers Lokalisierung zwischen Reformation, Mystik und Apokalyptik und seine produktiven Rückwirkungen auf die Ausprägung lutherischer Geist-, Gesellschafts-, Staats- und Sakramentslehren in der Kontingenz, nicht im vermeintlichen Telos ihrer Historizität zu untersuchen, bleibt weiterhin Desiderat der Müntzer-Forschung.

3. Was das umstrittene unter der Folter bekannte *omnia sunt communia* angeht, plädiere ich für die Dekonstruktion von ideologischen, aber auch gegenüber Ideologien vermeintlich apologetischen Instrumentalisierungen. Sie wurzeln in dem hier geschilderten Fall ausnahmsweise nicht im 19. oder 20., sondern in der Apologetik und Polemik schon des 16. Jahrhunderts.

¹⁸ Vgl. Goertz (1989), 177f.

Quellenangaben

- Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland. Bd. 2. Jena, 1942
- Die Benediktinerregel. Eine Anleitung zum christlichen Leben, übersetzt und erklärt von Georg Holzherr. Zürich u.a., 1980
- Blickle, Peter: Die Revolution von 1525, München, 2004⁴
- Ebert, Klaus: Thomas Müntzer im Urteil der Geschichte. Von Martin Luther bis Ernst Bloch. Wuppertal, 1990
- Elliger, Walter: Thomas Müntzer. Leben und Werk. Göttingen, 1976³
- Engels, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg (1850). In: Karl Marx, Friedrich Engels: Gesamtausgabe (MEGA). Bd. 1,10. Berlin (Ost), 1977
- Goertz, Hans-Jürgen: Art. Eigentum VI. Reformationszeit. In: Theologische Realenzyklopädie 9 (1982), 423–428
- Goertz, Hans-Jürgen: Thomas Müntzer. Mystiker – Apokalyptiker – Revolutionär. München, 1989
- KGA = Thomas-Müntzer-Ausgabe. Kritische Gesamtausgabe. Band 3: Quellen zu Thomas Müntzer, bearbeitet von Wieland Held und Siegfried Hoyer. Leipzig, 2004
- Melanchthon, Philipp: Loci communes. Gütersloh, 1993
- MSB = Thomas Müntzer: Schriften und Briefe. Kritische Gesamtausgabe. Unter Mitarbeit von Paul Kirn hg. von Günther Franz. Gütersloh 1968
- Scott, Tom: Thomas Müntzer. Theology and Revolution in the German Reformation. Houndmills et al., 1989
- Thomas von Aquin: Summa theologica, hg. von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Bd. 17A: Die Liebe. Heidelberg; Graz u.a., 1959